

# **BVGer E-4447/2010 vom 15. November 2012**

Bundesverwaltungsgericht, 2012-11-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-4447\\_2010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4447_2010)

FR: TAF E-4447/2010 du 15 novembre 2012

IT: TAF E-4447/2010 del 15 novembre 2012

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Vorab ist zum Umstand Stellung zu nehmen, dass sich bei der Anhörung das Verhältnis zur Dolmetscherin, als etwas problematisch erwiesen hat (vgl. vorne Bst. I, Abschnitt 2), wie dies auch von der anwesenden Hilfswerkvertreterin festgestellt wurde. Insbesondere soll es in der Pause zu einer verbalen Auseinandersetzung zwischen den beiden Frauen gekommen sein. Hierzu ist festzuhalten, dass Dolmetscher vom BFM sorgfältig ausgewählt und auf

ihre fachlichen sowie persönlichen Fähigkeiten geprüft werden. Im vorliegenden Verfahren, selbst wenn es offenbar zu Spannungen gekommen sein soll, ergeben sich bei Durchsicht des Protokolls keinerlei Hinweise, die Zweifel an der Unparteilichkeit der Dolmetscherin, die sowohl die amharische als auch der tigrinische sowie deutsche Sprache ausgezeichnet beherrschte, auslösen würden. In diesem Sinne wurde auch im Beschwerdeverfahren nicht gerügt, dass die Dolmetscherin unvollständig oder sogar falsch übersetzt hätte. Es ergeben sich auch aus dem Befragungsprotokoll keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass es der Beschwerdeführerin nicht möglich gewesen wäre, ihre Asylvorbringen gänzlich darzulegen. An der Sachverhaltsermittlung wurden auch keine Rügen vorgebracht, womit dieser als richtig und vollständig erstellt gilt. Vor diesem Hintergrund steht fest, dass der Beschwerdeführerin aus den vorgebrachten Animositäten keine Nachteile für das vorliegende Asyl- und Beschwerdeverfahren entstanden sind, weshalb das Anhörungsprotokoll ohne Bedenken als Grundlage für die Entscheidung herangezogen werden konnte.

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

#### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 5.1**

Hinsichtlich der Kritik fehlender Vertrauenswürdigkeit der äthiopischen Vertrauensanwälte bei den Botschaftsabklärungen ist vorab festzuhalten, dass aus den Akten - dem Abklärungsergebnis selber - keine Hinweise ersichtlich sind, gestützt auf welche an der Botschaftsantwort zu zweifeln wäre. Daran vermögen berechnete Zweifel am Abklärungsergebnis in andern Fällen nichts zu ändern. Gestützt auf das Abklärungsergebnis vor Ort hat die Beschwerdeführerin nicht an der von ihr angegebenen Wohnadresse gelebt. Da sie bis heute keine heimatlichen Identitätspapiere oder andere überzeugende Beweismittel einreichte, aus welchen auf diese oder ihre letzte Wohnadresse zu schliessen wäre, kann ihr nicht geglaubt werden, dass sie an der von ihr zu Protokoll gegebenen Wohnadresse in ihrem Heimatland gelebt hat. An diesem Umstand vermag auch ihre gegenteilige Behauptung, sie habe dort zu hundert Prozent sicher gewohnt, nichts zu ändern. Ebenfalls vermag die Erklärung in der Eingabe, wonach die Behörden, die das Haus beschlagnahmt hätten, kein Interesse an einer richtigen Auskunft über den rechtmässigen Besitzer haben sollten, angesichts der eindeutigen Angabe in der Botschaftsantwort über die

dortigen Wohnverhältnisse, zu keiner anderen Schlussfolgerung zu führen. Befremdend erscheint in diesem Zusammenhang, dass sich die Beschwerdeführerin später, als sie erwachsen wurde, nicht im Geringsten um ihr "beschlaggenommenes Haus" gekümmert und versucht hat, dieses wiederzuerlangen.

### **E. 5.2**

Wie zuvor erwähnt und gestützt auf die Akten steht fest, dass die Beschwerdeführerin keine rechtsgenügenden Reise- und Identitätspapiere im Sinne von Art. 1a Bst. b und c der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsylV 1, SR 142.311) zu den Akten reichte. Bei der von der Beschwerdeführerin im Verlauf des Beschwerdeverfahrens nachgereichten Geburtsurkunde handelt es sich um ein Dokument das den Anforderungen an Art. 1a Bst. c AsylV 1 nicht genügt. Darüber hinaus ergeben sich - wie dies in der Vernehmlassung zutreffend festgestellt wurde - erhebliche Zweifel an der Echtheit des eingereichten Dokuments, zumal die Beschwerdeführerin bei den Befragungen angab, nie eine Identitätskarte besessen zu haben (vgl. A1 S. 4 f., A8 S. 3), aufgrund derer man eine Geburtsurkunde hätte ausstellen können. Somit kann die fragliche Geburtsurkunde - entgegen der Argumentation in der Eingabe vom 30. Mai 2012 - nicht als rechtsgenügender Identitätsnachweis gelten. Die Bestätigung ihres Halbbruders, wonach es sich bei der Beschwerdeführerin um seine Halbschwester handle, kann ebenso wenig als Identitätsnachweis dienen. Damit steht die Identität der Beschwerdeführerin nach wie vor nicht fest, was zur Folge hat, dass auch die geltend gemachte eritreische Staatsangehörigkeit nicht feststeht.

### **E. 5.3**

Nachdem keine rechtsgenügenden Identitätspapiere vorliegen, ist im Folgenden zu prüfen, ob der Beschwerdeführerin gestützt auf ihre Aussagen geglaubt werden kann, sie sei eritreische Staatsangehörige.

#### **E. 5.3.1**

Diesbezüglich machte sie geltend, sie sei in Addis Abeba geboren und ihre Eltern seien eritreische Staatsangehörige gewesen. Dass sie selbst eine Eritreerin sei, will sie erst kurz vor dem Tod ihrer Mutter (also etwa mit zwölf Jahren) erfahren haben. Ihr Halbbruder, der in Eritrea lebe, habe eine Verwandtschaftsbestätigung eingereicht, wonach es sich bei der Beschwerdeführerin um eine eritreische Staatsangehörige handle.

#### **E. 5.3.2**

Mit der Aussage, sie sei Eritreerin, weil ihre Eltern die eritreische Staatsangehörigkeit besessen hätten, vermag die Beschwerdeführerin nicht zu überzeugen, auch wenn diese Schlussfolgerung auf den ersten Blick schlüssig erscheinen mag. Indessen fielen ihre Aussagen rund um die Staatsangehörigkeit der Familie und deren Status in Äthiopien und Eritrea so dürftig aus, dass sie - wie die Vorinstanz zu Recht feststellte - nicht als glaubhaft gelten können. So will der Beschwerdeführerin weder bekannt sein, wo sich ihre Eltern kennengelernt hätten und warum sie ihr Heimatland Eritrea verlassen haben wollen und nach Äthiopien gezogen seien. Noch war sie in der Lage anzugeben, mit welchem Status die ganze Familie in Äthiopien gelebt habe und warum nur der Vater und ihr Halbbruder und nicht auch sie mit ihrer Mutter nach Eritrea deportiert worden seien. Die Herkunft stellt einen Teil der eigenen Identität dar, was zur Folge hat, dass sich ältere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene spätestens dann für ihre Herkunft, für die Gründe, warum ein Teil der Familie das Heimatland verlassen hat, und für ihren Status im Land, in dem sie leben

und das ihnen Rechte einräumt oder Pflichten aufbürdet, zu interessieren beginnen, wenn sie sich auf der Suche nach ihrer eigenen Identität befinden und sich mit Gleichaltrigen und deren Rechte oder Pflichten auseinanderzusetzen beginnen. Ein plausibler Grund, warum sich die Beschwerdeführerin als Jugendliche anders hätte verhalten sollen, kann den Akten nicht entnommen werden, was nebst den vagen und substanzlosen Aussagen - ein weiterer Hinweis dafür ist, dass ihre Aussagen nicht der Wahrheit entsprechen können.

### **E. 5.3.3**

Darüber hinaus kann nicht nachvollzogen werden, warum die Beschwerdeführerin nicht tigrinisch spricht, obwohl sie tigrinischer Ethnie sein will, die tigrinische Sprache gemäss ihren Angaben die Muttersprache ihrer Eltern gewesen sein soll und sie diese auch miteinander gesprochen hätten. Der Einwand in der Eingabe, die Frage der Dolmetscherin auf tigrinisch sei so plötzlich gekommen und daher habe sie diese aus akustischen Gründen nicht verstanden, ist unbehelflich, wurde ihr doch anlässlich beider Befragungen die Möglichkeit dazu gegeben, auf tigrinisch etwas zu sagen, wozu sie jedoch nicht in der Lage gewesen war. Darüber hinaus hat sie offensichtlich auch die einfachen Fragen nicht verstanden (vgl. A1/12, S.7 und A8/21, Antwort 106 f.). Demnach kann es nicht stimmen, dass sie ihre Eltern, die miteinander tigrinisch gesprochen hätten, immer gut verstanden hat (A1/12, S. 7). Die mangelnden Kenntnisse dieser Sprache sprechen somit selbst vor dem Hintergrund, dass sie in Äthiopien geboren und sozialisiert worden ist, dagegen, dass sie Eritreerin tigrinischer Ethnie ist. Die im Verhältnis dazu sehr guten Kenntnisse der amharischen Sprache legen vielmehr den Schluss nahe, dass sie die tigrinische Sprache kaum je gehört, geschweige denn je verwendet hat. Aus diesen Erwägungen zeigt sich, dass die Vorinstanz - entgegen der Behauptung in der Beschwerde - nicht einfach Behauptungen der Beschwerdeführerin mit Gegenbehauptungen und Vermutungen zu Fall gebracht hat; vielmehr basiert die Argumentation des BFM auf wesentlich besseren und überzeugenderen Gründen, weshalb diese zu bestätigen ist.

### **E. 5.4**

Aufgrund der Aktenlage steht zusammenfassend fest, dass sich die Beschwerdeführerin während des ganzen Asyl- und Beschwerdeverfahrens bemüht hat, ihre eritreische Herkunft und Staatsangehörigkeit nachzuweisen; dies obschon sie nie in Eritrea gelebt hat, die tigrinische Sprache nicht beherrscht und offensichtlich auch mit der dortigen Kultur und den Gepflogenheiten nicht vertraut und auch nicht daran interessiert ist. Demnach drängt sich der Verdacht auf, dass sie dies alles in der Annahme unternommen hat, als Eritreerin bessere Chancen zu haben, in der Schweiz Asyl zu erhalten. Hingegen fällt auf, dass sie sich - gemäss ihren Aussagen - offenbar nie in ihrer Kebele um eine äthiopische Identitätskarte bemüht haben will, was aufgrund ihrer Situation naheliegend und ihr durchaus möglich gewesen wäre. Der Einwand, dass sie von (durch sie nicht näher definierten) Leuten gehört habe, sie dürfe keine Identitätskarte beantragen, sowie dass ihr Freund sie deswegen erpresst habe, kann nicht geglaubt werden. Durch die Tatsache, dass sie praktisch ihr ganzes Leben in Äthiopien verbracht hat, weder nach Eritrea deportiert worden ist noch die äthiopischen Behörden ihr offiziell mitgeteilt hätten, dass sie ihrer äthiopischen Staatsangehörigkeit verlustig geworden sei, steht mit Sicherheit fest, dass es sich bei der Beschwerdeführerin um eine äthiopische Staatsangehörige handelt.

### **E. 5.5**

Nach dem Gesagten kann die Beschwerdeführerin in Bezug auf Eritrea keine flüchtlingsrelevanten Gründe zu ihren Gunsten ableiten. Befremdend muten daher die Ausführungen in der Beschwerde an, wonach sie, weil sie im Ausland ein Asylgesuch gestellt hat, von der eritreischen Regierung als staatsfeindlich eingeschätzt werde und ihr bei einer Rückkehr daher unverhältnismässige Sanktionen drohen würden (vgl. Beschwerde S. 11, Ziffer 3). Da die Beschwerdeführerin als äthiopische Staatsangehörige in Eritrea nie gelebt hat, kann sie dort auch nicht aus politischen Gründen verfolgt oder wegen illegaler Ausreise sanktioniert werden. Auch hat sie sich dort nicht dem Militärdienst entzogen. Daher ist auf die, in der Rechtsmitteleingabe gemachten Ausführungen zur einer hypothetischen asylrechtlich relevanten Verfolgung in Eritrea, nicht weiter einzugehen.

#### **E. 5.6**

Aus den Akten gehen ferner keine Hinweise hervor, dass die Beschwerdeführerin in Äthiopien wegen asylrechtlich relevanter Motive ernsthaften Nachteilen ausgesetzt war oder begründete Furcht hatte, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Die Beschwerdeführerin gab nämlich bei den Befragungen zu Protokoll, nie politisch tätig und in keiner Partei gewesen zu sein. Weiter soll sie nie verhaftet oder verurteilt worden sein und nie Probleme mit den äthiopischen Behörden gehabt haben (vgl. A1/12 S. 7). Substanzlos muten ihre Ausführungen an, dass sie Angst gehabt habe und verbal bedroht worden sei, als sie sich nach einer Kontoeröffnung erkundigt habe. Auch der Umstand, dass sie mit ihrem Freund Probleme hatte, kann klarerweise nicht als asylrechtlich relevant gelten.

#### **E. 5.7**

Was schliesslich die Vergewaltigung betrifft, ist diese, soweit sie überhaupt als glaubhaft zu qualifizieren ist, da sie erst in der Anhörung vorgebracht und bei der ersten Befragung nicht einmal ansatzweise erwähnt wurde, auch im Gesamtzusammenhang asylrechtlich unbeachtlich, da die Beschwerdeführerin nicht deswegen ihre Heimat verliess und selbst sagte, dass die Vergewaltigung, die rund zehn Jahre vor ihrer Ausreise stattgefunden haben soll, keinen Einfluss auf ihr bisheriges Leben habe.

#### **E. 5.8**

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist zusammenfassend festzustellen, dass die geltend gemachten Vorbringen nicht geeignet sind, eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsfurcht zu begründen, weshalb die Beschwerdeführerin nicht als Flüchtling anerkannt werden kann. An dieser Einschätzung vermögen weder die weiteren Ausführungen in den Eingaben noch die beigelegten Beweismittel etwas zu ändern, weshalb auf weitere, diesbezügliche Erwägungen verzichtet werden kann. Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände erfolgt, dass sie keine Gründe nach Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen konnte. Die Vorinstanz hat das Asylgesuch der Beschwerdeführerin zu Recht abgelehnt.

#### **E. 6.1**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

#### **E. 6.2**

Die Beschwerdeführerin und ihr Kind verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; BVGE 2009/50 E. 9 S. 733, Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21).

#### **E. 7.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

#### **E. 7.2**

Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.148).

#### **E. 7.3**

Die erwähnten drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit und Unmöglichkeit) sind alternativer Natur. Sobald eine von ihnen erfüllt ist, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4 S. 748). Weil sich vorliegend der Vollzug der Wegweisung, wie im Folgenden aufzuzeigen ist, als unzumutbar erweist, ist auf eine Erörterung der beiden andern Voraussetzungen eines rechtmässigen Wegweisungsvollzugs zu verzichten.

#### **E. 7.4**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818). Art. 83 Abs. 4 AuG findet insbesondere Anwendung auf Personen, die nach ihrer Rückkehr einer konkreten Gefahr ausgesetzt wären, weil sie aus objektiver Sicht wegen der vorherrschenden Verhältnisse mit grosser Wahrscheinlichkeit in völlige und andauernde Armut gestossen würden, dem Hunger und somit einer ernsthaften Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes, der Invalidität oder sogar dem Tod ausgeliefert wären (vgl. BVGE 2009/28 E. 9.3.1, BVGE 2009/51 E. 5.5, BVGE 2009/52 E. 10.1, je mit weiteren Hinweisen).

#### **E. 8.1**

In der angefochtenen Verfügung hielt die Vorinstanz betreffend Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs im Wesentlichen fest, dass in Äthiopien heute weder Krieg noch Bürgerkrieg noch eine Situation der allgemeinen Gewalt im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG

herrsche. Im Übrigen ergäben sich auch keine individuellen Gründe, welche den Wegweisungsvollzug nach Äthiopien als unzumutbar erscheinen liessen. Bei der Beschwerdeführerin handle es sich um eine gesunde junge Frau. Sie habe hinsichtlich der persönlichen Situation (Identität, Abstammung und Lebensumstände) ungläubhafte Angaben gemacht. Deshalb sei es für das BFM nicht möglich, sich zur Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu äussern. Ausserdem hielt die Vorinstanz fest, dass selbst wenn die Beschwerdeführerin in Wirklichkeit eritreischer Herkunft wäre, sie als solche keine Deportation dorthin zu befürchten hätte.

### **E. 9.1**

(...) hat die Beschwerdeführerin ein Kind zur Welt gebracht, weshalb eine Prüfung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs auch unter Berücksichtigung des Kindeswohls vorgenommen werden muss.

### **E. 9.2**

Die Beschwerdeführerin gab zwar an, sie sei eritreische Staatsangehörige, weil ihre Eltern Eritreer gewesen seien sowie ihr in Eritrea lebender Halbbruder eritreische Staatsangehörigkeit besitze. Diese Angaben wurden, wie zuvor ausgeführt, jedoch als ungläubhaft erachtet. Sie war nie in Eritrea und spricht auch die tigrinische Sprache nicht. Es ist zwar möglich, dass sie aufgrund der angeblichen eritreischen Herkunft ihres Vaters, die eritreische Staatsbürgerschaft beantragen und erhalten könnte. Vor diesem Hintergrund und weil aus den Akten auch keine Hinweise hervorgehen, dass sie dort ausser ihres Halbbruders über ein tragfähiges Beziehungsnetz verfügen würde, ist ein Wegweisungsvollzug nach Eritrea als unzumutbar zu erachten (vgl. EMARK 2005 Nr. 12 E. 10.5 -10.8). Demnach bleibt zu prüfen, ob der Vollzug der Wegweisung nach Äthiopien in Betracht fällt, zumal sie seit ihrer Geburt - mit Ausnahme ihres Aufenthalts in Bahrain - bis zu ihrer Ausreise in Äthiopien lebte und wie bereits erwähnt, davon auszugegangen werden kann, dass die Beschwerdeführerin äthiopische Staatsangehörige ist.

### **E. 9.3**

Hinsichtlich der Situation alleinstehender Frauen in Äthiopien ist festzuhalten, dass zwar laut äthiopischer Verfassung Frauen die gleichen Rechte zustehen wie den Männern, die soziale Stellung von Frauen in der Praxis aber gleichwohl massgeblich von patriarchalen gesellschaftlichen Traditionen und Normen bestimmt wird. Kulturelle und religiöse Traditionen und Normen dominieren über staatliche Gesetze und definieren die Geschlechterrollen. Trotz der Bemühungen der Regierung, die Frauen zu fördern und ihre Stellung zu verbessern, hält die Diskriminierung von Frauen, insbesondere in ländlichen Regionen an. Ihr Zugang zu Ausbildung sowie zu medizinischer Versorgung ist limitiert. Auch der Zugang zum Arbeitsmarkt ist vor dem soziokulturellen Hintergrund für Frauen, sofern sie überhaupt eine gute Ausbildung und familiäre Unterstützung haben, schwieriger als für Männer. Frauen haben kaum Mitspracherecht bei Entscheidungen, welche finanzielle Aspekte betreffen. Männer entscheiden über die sozialen Aktivitäten der Frauen. Häusliche Gewalt und Vergewaltigungen sind verbreitet. Aufgrund ihrer minderwertigen Stellung in der Gesellschaft, der Macht der Männer und schliesslich, weil die Frauen gehalten sind, sich dem familiären Leben unterzuordnen, komme es nur selten zu einem strafrechtlichen Verfahren. Eine erfolgreiche Reintegration von alleinstehenden Frauen hängt von mehreren Faktoren ab, nämlich vom Vorhandensein einer Berufsausbildung, guter Gesundheit, genügend finanzieller Mittel und insbesondere von der familiären

Unterstützung, ohne welche es für eine Frau sehr schwierig ist, in Äthiopien eine Unterkunft zu finden und das tägliche Leben zu bestreiten (vgl. E-5432/2006 vom 13. Januar 2011 E. 6.4, E-7699/2006 vom 14. Dezember 2010 E. 6.6.2, E-4749/2006 vom 11. Juni 2009 E. 7).

#### **E. 9.4**

Die Beschwerdeführerin wuchs in Addis Abeba bei ihrer Mutter auf. Der Vater wurde - gemäss ihren Angaben - in den Neunzigerjahren nach Eritrea deportiert und starb dabei. Die Mutter sei auch gestorben. Nebst der Mutter verfügte die Beschwerdeführerin in Addis Abeba noch über eine "Adoptivmutter", die aber das Land verlassen habe. Unter diesen Umständen kann nicht angenommen werden, dass die Beschwerdeführerin in Addis Abeba heute noch über ein tragfähiges familiäres Netz verfügt, das sie bei der Rückkehr unterstützen würde. Die Beschwerdeführerin hat zwar die Schule besucht, verfügt aber über keinen Schulabschluss und hat auch keinen Beruf erlernt (vgl. act. A1/9 S. 2). Sie hat zwar während etwa fünf Jahren in Bahrain als (...) gearbeitet. Dies allein wird aber kaum ausreichen, um in Addis Abeba eine Anstellung zu finden, da das Angebot von Arbeitsstellen und die vorhandene Infrastruktur mit dem raschen Bevölkerungswachstum der Stadt nicht mithalten vermögen (vgl. UNHabitat, Condominium Housing in Ethiopia, 2011, S. 1, 2 und 9; UNHabitat Ethiopia: Addis Abeba Urban Profile, 2008, S. 8 f.). Insgesamt ist davon auszugehen, dass es der Beschwerdeführerin als alleinstehender Frau mit einem Kleinkind im Falle der Rückkehr nicht gelingen wird, sich in die Gesellschaft zu integrieren und ein die Existenz sicherndes Einkommen zu erzielen. Bei einer Rückschaffung würden somit auch die im Art. 3 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK, SR 0.107) umschriebenen Anforderungen, die man für das Kindeswohl als vorrangig zu berücksichtigen hat, nicht erfüllt. Der Vollzug der Wegweisung nach Äthiopien erweist sich unter diesen Umständen als unzumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG. Nachdem sich aus den Akten keine Hinweise auf das Vorliegen von Ausschlussgründen im Sinne von Art. 83 Abs. 7 AuG ergeben, sind die Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Aufnahme erfüllt.

#### **E. 9.5**

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde abzuweisen ist, soweit um Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und Gewährung des Asyls ersucht wird. Sie ist hingegen betreffend Feststellung der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs gutzuheissen. Die Ziffern 4 und 5 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung vom 17. Mai 2010 sind demnach aufzuheben und das BFM ist anzuweisen, den Aufenthalt der Beschwerdeführerin und ihres Kindes nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. Art. 44 Abs. 2 AsylG i. V. m. Art. 83 Abs. 4 AuG).

#### **E. 10**

Im Hinblick auf die Kostenliquidation ist der Ausgang des Verfahrens im Asylpunkt als teilweises Unterliegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 Satz 2 VwVG) zu werten. Der Beschwerdeführerin sind reduzierte Kosten im Betrag von Fr. 300.- aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG sowie Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Diese sind mit dem einbezahlten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 600.- zu verrechnen, der Überschuss von Fr. 300.- ist zurückzuerstatten.

### **E. 10.1**

Der vertretenen Beschwerdeführerin ist aufgrund ihres teilweisen Obsiegens eine Parteienschädigung für die ihr notwendigerweise erwachsenen Kosten zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1, Art. 8 u. 9 VGKE). Der Rechtsvertreter hat keine Kostennote zu den Akten gereicht. Es kann jedoch verzichtet werden, eine solche einzuholen, da der Aufwand für die Eingaben hinreichend zuverlässig abgeschätzt werden kann. Es ist von einem zu entschädigenden Vertretungsaufwand von Fr. 1200.--

Vertretungskosten (inklusive aller Auslagen und Mehrwertsteuer) auszugehen. Diese sind praxisgemäss infolge des Unterliegens im Asylpunkt um die Hälfte zu kürzen (vgl. Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i. V. m. Art. 7 Abs. 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Das BFM ist folglich anzuweisen, der Beschwerdeführerin den Betrag von Fr. 600.- als Parteienschädigung auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.